

Antrag auf eine Änderung der Finanzordnung

Sehr geehrte Mandatsträger des Studierendenparlaments,

§54 Abs. 1 der Finanzordnung (FinO) besagt, dass Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Aus der Sicht des Referenten für Soziales erfüllt das Amt des Vorsitzes des Sozialausschusses dieses Kriterium.

Als Vorsitz des Sozialausschusses trägt man eine Verantwortung im doppelten Sinne.

Zum einen erfordert die angemessene Betrachtung jedes Einzelfalls eine sorgfältige Vorbereitung, die der Vorsitz verantwortungsbewusst leisten muss. Die Arbeit des Ausschusses hängt maßgeblich von der Qualität der Vorbereitung ab.

Zum anderen trägt der Vorsitz die Verantwortung dafür, dass die Vorschriften der Sozialordnung eingehalten und die Ausschussmitglieder ihren Verantwortungen gerecht werden. Der letzte Punkt setzt voraus, dass der Vorsitz die psychische Belastung sämtlicher Ausschussmitglieder im Blick behält und mittels seiner Vorbildfunktion ein tragfähiges Arbeitsklima etabliert.

Insbesondere die Antragsvorbereitung, aber auch die anderen Verantwortungen, die nicht als lästige Nebenaufgabe betrachtet werden sollte, stellen einen hohen Zeitaufwand dar. Hierfür muss sichergestellt werden, dass der Vorsitz diese Aufgaben in einer von wirtschaftlichen Sorge befreiten Sphäre erledigen kann.

Aufgrund dieser Erwägung möchte der Referent für Soziales die Tabelle im §54 Abs. 3 der FinO um folgende Formulierung ergänzen:

Amt	Maximale Aufwandsentschädigung in BAFöG-Höchstsatz	Anmerkungen
Vorsitz des Sozialausschusses	Insgesamt 50 v.H. pro Monat	

Der Referent für Soziales bittet darum, dass das Studierendenparlament diesem Antrag zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen,
Ole Lee
